

(3) Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

(4) In den Fällen des § 27b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

(5) Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

(6) Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. § 350 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Vollstreckung in den Nachlaß

§30

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

§31

(1) Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hat die *dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Reichsheer und der Reichsmarine* sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

(2) Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind *die Advokatur*, die Anwaltschaft und das Notariat sowie der *Geschworenen- und Schöffendienst* mitbegriffen.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§32

(1) Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-